

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seine Richterin Dr.ⁱⁿ Müller, LL.M. über die Beschwerde des Herrn Mag. Markus Inderst, wohnhaft in Prof. Karl Koch-Weg 5, 6633 Biberwier, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 03.12.2025, ZI MP- 0-4/5-2025 betreffend eine Angelegenheit nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.03.2026

zu Recht:

1. Die Beschwerde wird als **unbegründet abgewiesen**.
2. Eine **ordentliche Revision** an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG wird **nicht zugelassen**.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit Eingabe vom 15.09.2025 beantragte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde den Zugang zu Informationen zur Wiederaufnahme des Güterverkehrs im Außerfern betreffend die Firma Schretter & Cie GmbH & Co KG und beantragte im Detail folgende Informationen:

1. *Wann fährt der erste Zug?*
2. *Zu welchen Zeiten?*
3. *Was sind die Gründe für die derzeitige Verzögerung?*

Mit E-Mail vom 09.11.2025 hat der Beschwerdeführer an seine E-Mail vom 15.09.2025 erinnert, die bislang unbeantwortet geblieben sei. Trotz Mitteilung in den Medien zu Landesrat Zumtobel, dass ab Herbst der Güterverkehr auf der Außerfernbahn wieder aufgenommen werden soll, sei ihm keine Auskunft erteilt worden.

Mit Schreiben vom 19.11.2025 wurde ihm vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Mobilitätsplanung, mitgeteilt, dass eine Informationserteilung nicht möglich sei, weil die

angefragten Informationen dem Amt nicht vorliegen würden. Da sich das Informationsbegehren auf spezifische Informationen zum Betriebsablauf der Firma Schretter & Cie GmbH & Co KG beziehe, soll sich der Beschwerdeführer direkt an das Unternehmen wenden.

Mit Schreiben vom 27.11.2025 beantragte der Beschwerdeführer die bescheidmäßige Erledigung seines Informationsbegehrens, worauf der bekämpfte Bescheid mit Schreiben vom 03.12.2025 wie folgt ergangen ist:

„Die Landesregierung als zuständige Behörde gemäß §§ 1 und 3 Abs. 2 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2025, entscheidet darüber gemäß Art. 22a Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2024, iVm §§ 2 Abs 1; 7 und 11 Abs. 1 IFG wie folgt:

Es wird festgestellt, dass Mag. Markus Inderst aufgrund des Informationsbegehrens vom 15.09.2025 ein Recht auf Zugang zu Informationen betreffend die Wiederaufnahme des Güterverkehrs im Außerfern nicht zukommt.“

In der Erledigung vom 19.11.2025 sei von der Abt. Mobilitätsplanung mitgeteilt worden, dass eine Informationserteilung nicht möglich sei, weil die angefragten Informationen dem Amt nicht vorliegen würde. Da sich das Informationsbegehren auf spezifische Informationen zum Betriebsablauf der Firma Schretter & Cie GmbH & Co KG beziehen würde, werde die Auskunft erteilt, sich direkt an das Unternehmen zu wenden.

Vom Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der angefragten Abteilung Mobilitätsplanung werde mitgeteilt, dass die Anfrage sehr spezifische und detaillierte Informationen zum aktuellen Stand des Schienengüterverkehrs von und zur Firma Schretter & Cie GmbH & Co KG sowie deren betriebliche Abläufe betreffen würde. Vom Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der angefragten Abteilung Mobilitätsplanung seien die angefragten Themen nicht erfasst, weshalb die angefragte amtliche Stelle weder die diesbezügliche Planung oder in die Vertragsverhandlungen und Gestaltungen eingebunden gewesen sei. Es bestehe auch keine gesetzlichen - insbesondere auch keine eisenbahnrechtlichen - und keine vertraglichen Verpflichtungen, entsprechende Informationen von Anschlussbahnunternehmen einzuholen. Ebenso sei ein Anschlussbahnunternehmen nicht dazu verpflichtet, an das Amt Angaben über das Ausmaß der betrieblichen Gleisnutzung zu übermitteln. Es würden daher die angefragten Informationen der Landesregierung nicht vorliegen und eine Erteilung der Information sei hierzu nicht möglich.

Diese Ausführungen bestritt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 12.01.2026 gegen den angefochtenen Bescheid und führte Nachfolgendes aus:

„Beschwerde vom 12.01.2026:

1) Die Abteilung Mobilitätsplanung des Amts der Tiroler Landesregierung begründet Ihren Bescheid damit, keinerlei Informationen zum Güterverkehr im Außerfern zu haben. Des weiteren gibt die belangte Stelle in ihren Bescheid zu erkennen, generell keine vertraglichen Abmachungen im Zuge der in den Jahren 2018/19 durchgeführten Elektrifizierung im Abschnitt Reutte in Tirol - Pfronten- Steinach zwecks

Aufrechterhaltung des Güterverkehrs und zum Zwecke der Dekarbonisierung getroffen zu haben, wiewohl das Land Tirol hierfür öffentliche Gelder zu diesen Investitionen beigetragen hat.

2) Meine Anfrage vom 15. September 2025 hat sich eindeutig an den Landeshauptmann bzw. an den Landesrat für Verkehr, Herrn Rene Zumtobel, gerichtet. Die Obliegenheit zur Beantwortung meiner Presseanfrage obliegt dem Landesrat, wie dieser auch gegenüber anderen Medienvertretern hierzu (beispielsweise ORF) redwillig Auskunft erteilt hat.

Rene Zumtobel erweckt den Anschein, auf elegante Art und Weise keinerlei diesbezügliche Antworten zu liefern und versucht durch Delegation seiner unterstellten Abteilung in der Verwaltung sich in seiner Verantwortung zu entziehen. Auch der Hinweis auf das Erkenntnis LVwg-2025/14/1252-4 vom 6. August 2025 (Liste Fritz vs. Landesverkehrsrat Zumtobel) führt zu dieser Betrachtungsweise.

An dieser Stelle wird drauf hingewiesen, daß der angesprochene Landesrat schon in seiner Funktion als Pressesprecher der ÖBB alles getan und versucht hat, mich in meiner Funktion als Journalist von Informationen fernzuhalten bzw. hat immer wieder versucht, die Presse- und Medienfreiheit durch sein Agieren negativ zu beeinträchtigen. Diese "Geisteshaltung" kommt auch hier unweigerlich zum Ausdruck. Diese chronische Diskriminierung wird so ganz nebenbei erwähnt, gegenüber einer Person mit Behinderung, die ich bin, ausgeübt.

3) Es ist bekannt, daß sich die politischen Vertreter (Landeshauptmann, Verkehrslandesräte) mit der ÖBB-Führung zu ständigen Arbeitsgesprächen im Landhaus treffen, wozu die ÖBB-Führung (konkret Andreas Matthä samt Assistent(in) und Pressesprecher) nach Tirol anreisen. Bei diesen Arbeitsgesprächen werden anstehende, aktuelle Themengebiete im Bereich des Öffentlichen Verkehrs erörtert und auch abgestimmt. Aufgrund dieser seit Jahren gepflegten Arbeitsweise ist davon auszugehen, daß der Landesrat für Verkehr durchaus entsprechende Informationen verfügt, was in Analogie zum Erkenntnis des LVwg-2025/14/1252-4 vom 6. August 2025 als gesichertes Wissen anzusehen ist.

4) Meine Anfrage vom 15. September 2025 wurde seitens der Empfänger meines Mails nicht beachtet, sodaß nochmals ein Mail an die angesprochenen politischen Vertreter im Landhaus am 9. November 2025 gerichtet wurde. Bei diesem Mail wurden noch weitere Fragen angebracht.

Die Abteilung Mobilitätsplanung hat erst nach dem Erinnerungsschreiben vom 9. November 2025 auf die ursprüngliche Anfrage reagiert. Die mit diesem Schreiben vorgebrachten Fragen wurden ausgeklammert und durch die Delegation der Beantwortung meiner Frage vom Landesrat für Verkehr an seine Abteilung Mobilitätsplanung konterkariert.

In diesem Schreiben wurde gezielt auf den persönlichen Wissensstand des Landesrates abgezielt und in weiterer Folge auch ein Verbesserungsvorschlag zur Wahrnehmung und zeitgerechten öffentlichen Bekanntgabe seiner Pressetermine (speziell bei Dritten) vorgebracht. Diese Punkte finden im angefochtenen Bescheid keine Erwähnung.

5) Abschließend zum Vorbringen der Abteilung Mobilitätsplanung sowie des Verkehrsverbundes Tirol (VVT) als Gesellschaft des Landes Tirol hätte man meinen können, daß diese Abteilung im Zusammenwirken mit den entsprechenden Stellen der ÖBB Infrastruktur AG über notwendige und erforderliche Planungs- und Fahrplanunterlagen zur Verfügung gestellt bekommen. Meinem Wissen nach wird dies in anderen Bundesländern entsprechend gehandhabt. Jedenfalls hat der zuständige Landesrat als politisch Verantwortlicher darauf Zugriff. Ich weise darauf hin, daß ich verlässlich erfahren habe, daß in den ÖBB-internen Fahrplanunterlagen (zB Bild- und Buchfahrplänen) entsprechende Güterzugtrassen (blaue Linien) von Innsbruck nach Vils und retour eingezeichnet sind und damit ein solcher Zug - zumindest als Angebotstrasse - vorgesehen und möglich ist. Die belangte Behörde wolle über den Verkehrsverbund Tirol, allenfalls auch über die ÖBB Infrastruktur AG, vom Gericht beauftragt werden, diese Unterlagen beizubringen."

Nach Vorlage des Beschwerdeaktes wurde mit Schreiben vom 28.01.2026 die belangte Behörde zur Stellungnahme und Mitwirkung aufgefordert, sämtliche der belangten Behörde zugänglichen und verfügbaren Informationen dem Landesverwaltungsgericht Tirol zu übermitteln. Mit Schreiben vom 11.02.2026 wurde seitens der belangten Behörde eine Stellungnahme übermittelt und wurden MMag. Clemens Rosner vom Büro Landesrat Zumtobel und von Frau Mag.a Andrea Perktold von der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht eine Erklärung abgegeben, dass ihnen keine Informationen vorliegen würden. Der Landeshauptmann als zuständige Eisenbahnbehörde für Anschlussbahnen nach § 12 Abs 1 EisbG sei nicht gesetzlich verpflichtet, Informationen über den Umfang des Betriebs auf einer Anschlussbahn einzuholen. Anschlussbahnen würden als nicht öffentliche Eisenbahnen gemäß § 1 Z 2 lit a EisbG keiner Betriebspflicht unterliegen. Somit sei der Betrieb auf der Bahn hinsichtlich Menge der transportierten Güter, Anzahl der Züge oder Wagons, beistellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen etc dem Anschlussbahnunternehmen überlassen.

In der eingeholten Stellungnahme vom 19.02.2026 seitens des beteiligten Unternehmens der Firma Schretter & Cie GmbH & Co KG wurde mitgeteilt, dass keine Auskunft wegen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erteilt werde.

In der öffentlich mündlichen Verhandlung vom 18.03.2026 vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol wurde die Angelegenheit erörtert und dahingehend erstmals Aufklärung gegeben, dass der belangten Behörde und insbesondere dem Landesrat sehr wohl Unterlagen zum Anschlussgüterverkehr zur Firma Schretter & Cie GmbH & Co KG vorliegen. Insbesondere gibt es eine aufrechte Bewilligung zum Betrieb der Anschlussbahn für das Unternehmen, die unverändert aufrecht ist. Jedoch habe die belangte Behörde trotz entsprechender Ankündigungen aus den Medien keine weiteren Informationen zur Wiederaufnahme des Schienengüterverkehrs auf dieser Anschlussbahn durch das Unternehmen. Sowohl der Vertreter des Unternehmens als auch die Vertreter:innen der belangten Behörde bestätigten erneut, dass keine Unterlagen zu den angefragten Themen – nach wie vor – vorliegen.

Der Beschwerdeführer nahm dies zur Kenntnis und übergab dem Gericht daraufhin eine Aufstellung seiner Recherche und eine Zusammentragung der Ergebnisse seiner Erhebungen, die er durchgeführt hat. Er sei verwundert, dass der Landesrat diesbezüglich keine aktuelleren Informationen als er habe. Aus seiner Recherche ergebe sich aufgrund der vorübergehenden Einstellung des Güterverkehrs auf der Außerfernbahn, einer internationalen Alpenbahn, Bedenken und Fragen zu den Intentionen aller beteiligten Marktteilnehmer. Der Beschwerdeführer weist auf den Staatsvertrag zwischen Österreich und Deutschland hin, in dem die Instandhaltungspflichten, die Betriebsmodalitäten und die gegenseitige Zulassung von Lokomotiven festgelegt seien, sowie auf die jüngsten Entwicklungen, die zur Einstellung des Güterfernverkehrs geführt haben. Die Verwendung bestimmter ÖBB-Lokomotivtypen und deren mögliche Auswirkungen auf den Eisenbahnbetrieb werden ebenso dargestellt.

Er beantragte dementsprechend die Erlassung einer Entscheidung und war mit einer schriftlichen Erledigung einverstanden.